

Ist er im Zweifel und bittet er um Aufklärung, so ist ihm zu bedeuten, daß jede Leichenverbrennung oder Einäscherung kirchlich verboten ist. Uebrigens ist auch das private Aufbewahren, bezw. das Mitführen der Ueberreste Verstorbener überhaupt untersagt; denn die Kirche befiehlt, daß jeder Teil des Leibes eines getauften Christen in geweihter Erde beigesetzt werde (S. Off. d. 3. (6.) Aug. 1897; Santi-Leitner: Praelectiones⁴ III, 28, n. 1, pag. 236; nota¹ ad can. 1203). Von kirchlichen Strafen ist der Mann nicht bedroht, weil er weder Mitglied der Freimaurerei ist noch im vorliegenden Falle von den Grundsätzen derselben sich bestimmen läßt. Auf manche Menschen machen polizeiliche Vorschriften größeren Eindruck als kirchliche Sittengesetze, darum sei hier bemerkt, daß „die Aufbewahrung von Aschenurnen in Privatwohnungen aus sanitären und religiösen Gründen verboten ist“ (Erlasse des österreichischen Ministeriums des Innern 5. Oktober 1891, Z. 20.331, und 3. Mai 1892, Z. 8199; Haring J. B.: Kirchenrecht², S. 583; Oberpolizeiliche Vorschriften in Bayern vom 28. Dezember 1912, § 4, GBÖBl. 30. Dezember 1912, S. 1297).

II. Da die verstorbene Frau in Frieden mit der Kirche gestorben ist und keinerlei Anordnung traf bezüglich der eigenen Einäscherung (vielleicht hätte sie die Verbrennung geradezu verabscheut), so kommt für sie die Verweigerung der kirchlichen Leichenfeier (can. 1240, § 1, n. 5) nicht in Frage; freilich sollte der Mann die kirchliche Einsegnung für die Aschenreste verlangen, so könnten die heiligen Riten am Aussegnungsorte, in der Kirche und am Bestattungsorte vollzogen werden, niemals aber bis zur Einäscherungsstätte; dabei muß jedes Aergernis ferngehalten werden (S. Off. d. 15. Dec. 1886). Freilich dürfte in unserem Falle eine kirchliche Beiseckungsfeier kaum verlangt werden. — Der Seelsorger wird gut tun, durch Stärkung des Glaubens sowie durch kluge Mahnung auftauchende Schwierigkeiten zu beseitigen.

Passau. Prälat Dr Martin Leitner, Hochschulprofessor.

III. (*Umaufrichtige Beicht?*) Simon, ein unverheirateter Laie reiferen Alters, gebildet und religiös, hat bei einer unglücklichen Gelegenheit mit einer verheirateten Frau einen Ehebruch begangen. Er bereut seine Sünde tief und entschließt sich, zur Beicht zu gehen. Im Beichtstuhl sieht er sich unerwartet einem ihm wohlbekannten Priester gegenüber. Er wird verwirrt und bringt es fast nicht über sich, den beschämenden Fehltritt zu bekennen. Er beichtet also zuerst seine gewöhnlichen Fehler, lauter lästliche Sünden, und schließt dann mit dem Satze: „Dann klage ich mich auch an über die Sünden meines früheren Lebens, besonders über eine schwere Sünde des Ehebruches mit einer verheirateten Frau.“ Der Beichtvater fragt weiter nichts, gibt ihm eine kleine Buße und absolviert ihn. War diese Beicht gültig?

Ich glaube, wenn ich diesen Fall zehn Beichtvätern vorlege, die gewohnt sind, über die Aufrichtigkeit eines Pönitenten mehr nach dem natürlichen Gefühl und dem „gesunden Hausverstand“ als nach haarscharfen theologischen Doktrinen zu entscheiden, werden neun mit ihrem

Urteil augenblicklich fertig sein: Diese Beicht war unaufrichtig und ungültig. Und doch — so einfach ist die Sache nicht.

Ich erinnere mich lebhaft einer eingehenden Besprechung, die ich vor Jahren mit dem inzwischen heimgegangenen großen Moralisten P. Noldin S. J. über den gleichen Fall hatte. Simon, so ungefähr entschied P. Noldin, hat vielleicht subjektiv mala fide gebeichtet, nämlich dann, wenn er nach seinem Gewissen überzeugt war, falscher Scham nachzugeben und den Beichtvater über seine schwere Sünde wesentlich irrezuführen; und in diesem Falle war freilich die Beicht ungültig, sakrilegisch. War aber Simon im guten Glauben, daß er seine schwere Sünde auch mit dieser verschleierten Formel noch hinlänglich offbare, so würde ich ihn nicht nur von der Sünde einer sakrilegischen Beicht entschuldigt halten (was ja selbstverständlich ist), sondern ihn auch zu keiner Wiederholung dieser Beicht verpflichten; denn objektiv war nach meiner Ansicht diese Beicht noch genügend vollständig und — wahre Reue vorausgesetzt — gültig.

Mich hat damals diese Entscheidung des gefeierten Moralisten, offen gestanden, frappiert, und ich entwickelte meine Bedenken gegen den zweiten Teil der Antwort etwa wie folgt:

1. Simon hat sich so ausgedrückt, daß jeder Beichtvater meinen müßte, es handle sich um eine schon früher gebeichtete und längst durch das Sakrament der Buße getilgte Sünde, also um materia libera. Das war eine gröbere Fälschung des bußrichterlichen Urteils, als wenn er seine sicher schwere Sünde nur als lästliche oder halb freiwillige Sünde dargestellt hätte. Die lästliche Sünde ist wenigstens noch eine wirkliche Schuld, von der losgesprochen werden kann, die schon absolvierte Sünde ist nicht einmal mehr das.

2. Im Grunde hat Simon seine seit der letzten Beicht begangene schwere Sünde überhaupt verschwiegen und dafür eine Sünde angegeben, die er nicht begangen hat. Es ist nicht wahr, daß er in seinem früheren Leben einmal einen Ehebruch begangen hat; wer aber in der Beichte schwere Sünden angibt, die er nicht begangen hat, beichtet objektiv falsch, sakrilegisch. Wahr ist hingegen, daß er seit der letzten Beicht einen Ehebruch begangen hat; den hat er verschwiegen, und das ist gegen die wesentliche Vollständigkeit der Beicht.

3. Der Bußrichter ist nach dem Geseze Christi verpflichtet, für schwere Sünden im Bußgerichte eine schwere Gemütgung aufzuerlegen. Simon beichtet in einer Weise, die es ausschließt, daß ihm eine schwere Buße zuerkannt werde. Das kann nicht ein gültiges, dem Willen Christi genügendes Bußverfahren sein.

Der greise P. Noldin hörte mich in seiner bescheidenen Art ruhig an und antwortete nur: „Das scheint alles richtig; aber ich komme nicht darüber hinaus: wer seine begangenen schweren Sünden nach Art, Zahl und artändernden Umständen dem Beichtvater offenbart, hat soviel gesagt, als nach dem Tridentinum erforderlich ist, daß die Beicht wesentlich vollständig sei. Als Theologe bin ich nicht berechtigt, mehr zu verlangen,

die Beichtpflicht schwerer zu machen, als die Kirche sie auflegt. Art, Zahl und den artändernden Umstand seiner Sündentat hat aber Simon richtig und wahrheitsgetreu angegeben. Seine Unaufrichtigkeit betrifft den Umstand, ob die schwere Sünde schon einmal gebeichtet wurde oder nicht; dieser Umstand ändert aber weder Art noch Zahl der Sünde. Diese Unaufrichtigkeit war, wie jede bewußte Unwahrheit, eine Sünde, aber an sich keine schwere Sünde, es sei denn aus dem irrgen Gewissen des Böneniten. Somit"

Ich fand darauf keine rechte Antwort. Unsere Disputation war auf einem toten Punkte angelangt. — Damit keinem der verehrten Leser der schwarze Verdacht aufsteige, ich habe P. Noldin mißverstanden — solche Mißverständnisse kommen bei mündlicher Konsultation leicht vor und haben dem viel befragten P. Noldin manche Unannehmlichkeit eingetragen —, bitte ich, Noldin, Summa Theol. Mor. III¹², n. 281, nachzulesen, wo er diese seine Ansicht entwickelt und begründet.

Seither bin ich dieser Frage verschiedentlich nachgegangen. Es handelt sich ja nicht um ein Problem, das gestern erst aufgetaucht wäre. Seit Jahrhunderten haben die Moralisten und Pastoralisten darüber geschrieben, wann eine bewußte Unwahrhaftigkeit in der Beichte die sakramentale Gültigkeit des Sündenbekennnisses zerstört oder in Frage stellt. Und da kam auch unser Fall in verschiedenartiger Aufmachung immer wieder zur Sprache. In der Lösung freilich und zumal in der Begründung der Ansichten, soweit sich die Autoren auf eine Begründung einlassen, herrscht ein buntes Durcheinander. Hören wir nur einige Stimmführer aus dem Widerstreit der Meinungen!

A. Die „strenge“ Ansicht.

Noldins gefeierter Ordensgenosse Lehmkühl vertritt apodiktisch das Gegenteil von Noldins Ansicht: „Graviter peccat . . . 3. qui peccatum recenter commisum aut expresse aut aequivalenter fatetur ut peccatum antiquum iam antea declaratum (videlicet sic impeditur confessarius, quominus iudicium atque poenitentiae impositionem recte exercere possit; — aliud est, si accusatione id in dubio relinquitur, utrum sit peccatum recens an antiquum, iam declaratum necne: etsi forte poenitens cupit, ne confessarius id habeat pro peccato recenter commisso)“ (Theol. Mor. II¹², n. 417). Und er folgert daraus: „4. Colliges igitur: a) Grave peccatum est in accusando peccato gravi recenter commisso hac formula uti post alia peccata dicta: Dein accuso me de peccatis vitae praeteritae, praesertim de hoc . . . ‘ Nam haec formula ea est ex omnium praxi, ut non designet nisi peccata iam antea declarata‘ (ib. n. 418).

Nicht minder kategorisch lautet die Entscheidung der Redemptoristen Marc-Gestermann, Institutiones Morales Alphonsianae II¹⁷, n. 1689: „Si vero quis uteretur formula: ,Deinde accuso me de peccatis meis praeteritis‘, et in accusationem insereret peccatum grave recens, graviter deciperet confessarium.“

Prümmer O. Pr. scheint ebenfalls keinen Zweifel über seine Anschauung einzulassen, wenn er schreibt: „Sunt adhuc complures alii modi, quibus fidelitas plus minusve laeditur, e. g. si quis peccatum recens accusat ut antiquum, sicut si poenitens instituit confessionem generalem, in qua ex industria non distinguit peccata ab ultima confessione patrata ab iis, quae antea commissa sunt. Per se quidem circumstantia temporis non violat graviter fidelitatem confessionis; per accidens tamen, quando scil. inde iudicium rectum confessarii impeditur, est gravis violatio“ (Manuale Theol. Mor. III²⁻³, n. 364).

Kardinal Gennari behandelt in seinen „Consultazioni morali“ II³ (Roma 1915) ausführlich ganz denselben Fall, wie wir ihn oben zugrundegelegt haben, führt verschiedene Autoren an, die zu einer ähnlichen Lösung hinneigen, wie Noldin sie gibt, findet aber ihre Ansicht bedenklich („Con pace però di quest' insigni Teologi, a noi non sembra sieuro codesto insegnamento“) und sucht ihre Gründe zu widerlegen. Er kommt endlich zur praktischen Lösung, die kein „Wenn“ und „Aber“ enthält, sondern klipp und klar lautet: „Der Pönitent hat schlecht gebeichtet. Er hat dem Beichtvater zu verstehen gegeben, daß eine kürzlich von ihm begangene Sünde des Ehebruches in einem früheren Lebensalter geschehen sei, und so wurde er als einer, der seine Sünde schon früher gebeichtet hat und davon schon absolviert ist, mit einer geringen Buße und leichthin gegebenen Losprechung entlassen; während ihm doch die Verpflichtung aufzuerlegen gewesen wäre, den Schaden aus dem Ehebruch gutzumachen, die nächste Gelegenheit zu meiden und eine schwere und angemessene Buße zu leisten. Diese Beichte genügt auch nach den milden Theologen nicht, daß die Sünde getilgt werde“ (l. c. Consultazioni CXLI).

Kardinal Gennari führt als Gewährsmann besonders Verardi an, der in seiner an der Kurie sehr angesehenen Praxis Confessoriorum Vol. IV, n. 65 (in der einbändigen ersten Ausgabe 1884, n. 1037) zur absichtlichen Vermischung von materia libera und necessaria, wie sie manche Autoren zulassen wollen, folgende entschiedene Stellung nimmt: „Huiusmodi doctrinis ego acquiescere non valeo; haec enim sunt contra primum Christifidelium, et magnam confusionem in confessionibus inducerent (dando materiam liberam pro necessaria et necessariam pro libera), nec obtineretur finis qui a Christo Domino intentus fuit in exigenda accusatione peccatorum non confusa sed distincta, ut scilicet Confessarius iustum iudicium ferre et aequitatem in poenis iniungendis servare possint. Adde quod Confessarius non solum est iudex sed etiam medicus; et sic peccatum praesens distinguere debet ab antiquo; illud enim et non istud medela indiget . . . A fortiori damnandus esset poenitens, qui (ut confessarius credit quod de peccato antiquo agatur) illum positive deciperet; et facta confessione nonnullorum venialium, diceret: ,Me accuso — etiam de tali peccato quod anno praeterito infeliciter patravi‘; vel: ,Accuso me de omnibus culpis in tota mea vita commissis, praesertim de tali peccato turpi.‘

Et in hoc adversarii quoque conveniunt; quia: tunc (ut aiunt) peccatum recens vere commissum non accusaretur, bene vero antiquum falso supponeretur. Sed haec ratio non convincit . . . Vera ratio itaque desumenda est semper ex eo, quod Confessarius judicium aequum facere nequirit, et praxis Ecclesiae est ut peccata non adhuc accusata cum aliis non confundantur.“

B. Die „milde“ Ansicht.

Gleichwohl wäre es ein Irrtum, zu glauben, daß Noldin mit seiner Ansicht allein stehe. Er führt selbst (l. c.) als Gewährsmänner für seine Meinung an: Gury II, n. 488 nota; D'Annibale III, n. 309, nota 60; Bucceroni, Inst. theol. mor. II, n. 715, drei Namen von gutem Klang. Er verweist außerdem auf Génicot und Kardinal Hugo. Prüfen wir diese nach!

Gury wirft (l. c.) die Frage auf: An satisfaciat integritati confessionis, qui peccatum recens accusat tamquam olim commissum? und antwortet: „Affirmative per se, quia temporis circumstantia minime ad confessionem pertinet. Hinc obligationi confessionis satisfacit poenitens, qui nova peccata cum antiquis immiscet, vel qui confessionem generalem instituens, non discernit ab aliis peccata mortalia ab ultima confessione patrata, licet id de industria faciat ad tegendum tempus, quo peccata commisit. — Ita communiter Doctores.“ Er unterscheidet dann von diesem Falle den anderen, wenn der Pönitent ausdrücklich und positiv lügt betreffs der Zeit, wann die Sünde geschehen ist; das mache die Beicht nach der gewöhnlichen Meinung (communius) ungültig; doch gebe es Autoren, welche diese Lüge für lästige Sünde halten.

Vallerini geht in einer längeren Anmerkung zu der von ihm besorgten dritten römischen Ausgabe von Gury (Romae 1875) auf diesen zweiten Fall näher ein, weist überzeugend nach, daß das für die strengere Ansicht gewöhnlich vorgebrachte, auch von Gury angeführte Argument nicht zwingend ist, also die mildere Ansicht nicht ausschließt; fügt aber die für die Praxis beachtenswerte Bemerkung bei: „Caeterum vix ullus harum opinionum usus ad praxim facit, nisi forte Confessarius cum eo, qui totius vitae peccata confiteri instituit, supervacuum ex adjunctis putet inquirere, num alias hoc vel illud peccatum confessus ille fuerit. Nam alioqui fideles theologiarum subtilitatum ignari nunquam consuescunt artificiis hisce uti. Quin et gnaris harum doctrinarum haud semper fas id foret sive propter circumstantiam, quae pro diverso tempore mutat speciem; sive propter casum reservacionem, quae adesse potest prouti alias absolutum, nec ne, peccatum rite fuerit; sive propter adjuncta occasionis proximae aut pravae consuetudinis, quae peculiari confessarii eura indigeant.“

Eingehender noch verbreiten sich Vallerini-Palmieri im großen Opus theologicum morale, Vol. V⁸, n. 13 bis 16, über den ganzen Fragenkomplex und das Für und Wider der Begründungen. Namentlich ver-

feidigt Ballerini hier den Kardinal Lugo gegen mißverstandene Auslegungen. Nach Ballerini müssen zwei Fragen schärf geschieden werden:

1. „de eo, qui peccatum recens ita antiquis permiscet, ut, licet confessarius intelligat ea omnia ut olim commissa idque poenitens cupiat, id tamen positive poenitens non dicat.“ Das ist an sich nicht gegen die wesentliche Integrität der Beicht, wenn nicht etwa aus der Zeit, in der die Sünde wirklich begangen wurde, eine circumstantia speciem mutans, reservatio peccati oder occasio proxima resultiert.

2. „de eo, qui positive et falso dicat, peccatum, quod de facto nunc commisit, esse peccatum antiquum.“ Das halten die Moralisten der Mehrzahl nach für eine die Integrität der Beicht zerstörende Unwahrhaftigkeit, doch ist die Begründung, die sie dafür gemeinlich bringen, ansehbar und jedenfalls nicht mehr als probabel.

Ballerini fügt dann noch ausdrücklich bei: „Nec scio, an distet ab hac doctrina alius casus de eo, qui accusatis nonnullis venialibus, addat: „praeterea me accuso de peccatis totius vitae, praesertim de tali peccato“, cum tamen hoc sit peccatum recens. Quidam contendit, aequivalenter hunc dicere, illud esse peccatum olim commissum. At . . . hic revera id non dicit, et cum peccata totius vitae complectantur omnia peccata etiam recentia, revera illa formula per se nec negat esse recens nec aliquid falsi effert.“

Nach Ballerini-Palmieri hätte also unser Simon die wesentliche Vollständigkeit der Beicht nicht verlebt.

Wenn das Ansehen des gelehrten Kardinals Gennari schwer gegen die „milde“ Ansicht in die Wagschale fällt, so stellt der gescheite Name eines anderen hervorragenden Purpurträgers der letzten Jahrzehnte das Gleichgewicht der äußeren Autorität wieder her. Kardinal D’Annibale († 1892), dessen dreibändige „Summulae theologiae moralis“ (ed. V, Romae 1908) Lehmkühl (II¹², p. 845) als „opus concione et erudite conscriptum“ charakterisiert, kommt l. c. (Vol. III, n. 309, nota 60) ausdrücklich auf unsere Frage zu sprechen und äußert sich wie folgt: „Quid si (poenitens) mentitur quoad tempus admissi peccati? ut ecce si fornicatus, vel furatus Apicio libellam ab ultima confessione, dicas antea haec fecisse . . . Quidam putant te et graviter, et bis mentiri; quia et quod fecisti negas, et affirmas quod non fecisti. Sed, si probe animadvertis, non peccatum, quod semper idem est, sive ante sive post confessionem fuerit admissum, sed magis peccati circumstantiam negas; cumque haec neque speciem mutet, neque aggravet in infinitum, undenam peccas graviter? Secus vero si ab ultima confessione tu maritus, aut Apicius mendicus evaserit . . . Exinde patet eo minus ex hoc capite graviter peccare eum, qui confessionem generalem faciens, ita peccata sua confitetur, ut confessarius animadvertere nequeat, utrum ab ultima confessione, an antea, fuerint admissa; quamvis ea data opera confessionem generalem faciat, ne confessarius tempus admissi eriminis animadvertat.“ Kardinal D’Annibale verweist auf Lugo, Gury und Ballerini, geht aber, wie ersichtlich, noch über diese

hinaus. Wir haben vorhin gehört, wie scharf Vallerini mit Gury und Lugo unterscheidet zwischen dem Pönitenten, der die Zeit der Sünde nur, wenn auch absichtlich, verschleiert, und dem, der die Sünde mit bewußter Lüge als dem früheren Leben angehörig und schon gebeichtet darstellt. D'Annibale findet, daß auch in diesem letzteren Fall die Sünde noch wesentlich hinlänglich gebeichtet ist, „weil die Sünde (wesentlich) dieselbe ist, ob sie vor oder nach der (letzten) Beicht begangen wurde“. Er steht also ganz ohne Vorbehalt auf dem Standpunkte Noldins.

Bucceroni, den Noldin für sich anführt, entwickelt l. c. dieselben Anschauungen wie Gury und Vallerini. Es erübrigt sich, ihn in extenso anzuführen.

Génicot vertritt an der von Noldin angeführten Stelle gleichfalls die Gedanken, die wir schon aus Gury und Vallerini kennen, und tritt deren Auffassung bei, auch was den Fall anlangt, daß ein Pönitent in der Beicht positiv eine jüngst begangene Sünde als aus dem früheren Leben wiederholte darstellen würde. Er geht noch weiter und bezeichnet die Ansicht derer, welche meinen, „in his per se non reperiri nisi veniale mendacium“, als die wahrscheinlichere. „Reapse enim accusatur peccatum commissum, addita tamen circumstantia quae regulariter taceri poterat et in qua confessarius per se non decipitur circa seitu necessaria. Quare, si talia ex errore prolata fuissent, nemo poenitentem obligaret ad iterandam confessionem.“ Er fügt aber dann die überraschende und merkwürdig begründete Beschränkung bei: „Videtur tamen graviter peccare qui unicum peccatum mortale, quo ipsius conscientia oneretur, accusaret tamquam antea remissum: nam ita prorsus perverteret iudicium confessarii de statu conscientiae suaee.“ Das wäre gerade der Fall unseres Simon. Es ist jedoch wirklich nicht einzusehen, was es für die Vollständigkeit der Beicht und das „richtige Urteil des Beichtwalters über den Gewissenszustand des Pönitenten“ für einen wesentlichen Unterschied bedeuten soll, ob die schwere Sünde, die er fälschlich als schon gebeichtete Sünde des früheren Lebens darstellt, die einzige schwere Sünde ist, die er auf dem Gewissen hat, oder nur eine von mehreren. Zur Vollständigkeit der Beicht und für das Urteil des Beichtwalters ist doch jede schwere Sünde notwendig zu offenbaren, auch wenn sie nicht die einzige ist. Genügt das verschleierte Bekennen nicht, wenn es sich um die einzige schwere Sünde handelt, so genügt es überhaupt nicht, um das Geetz des vollständigen, aufrichtigen Sündenbekennisses zu erfüllen.

Unvergleichlich gründlicher als alle bisher genannten Autoren behandelt unsere Frage Kardinal de Lugo in seinem berühmten Werke *De poenitentia*, Disp. XVI, sectio II, § 1: *Dubium incidens: An oporteat poenitentem explicare, quod peccata illa sit, vel non sit confessus?* Gegen Turrianus und etliche ältere Autoren, deren Argumente leicht widerlegt sind, vertritt Lugo mit Bonacina, Homobonus, Diana, Sanchez, Suarez u. a. entschieden den Standpunkt, daß eine solche Verpflichtung nicht vorliege: „quia scilicet peccatum idem est, sive

illud antea confessus fuerit sive non; nisi forte mutatio temporis afferat secum circumstantiam specie diversam (z. B. wenn der Pönitent früher ledig war, jetzt aber verheiratet oder Ordensprofeß ist). . . Cum ergo peccatum idem sit, sive antea illud confessus fuerit, sive non, nec illa circumstantia variet ullo modo peccatum, non est, cur debeat necessario explicari . . . „Das gelte selbst dann, wenn jene Theologen im Rechte wären, welche behaupten, man müsse in der Beichte die circumstantiae notabiliter aggravantes angeben. „Ratio est, quia circumstantia illa non se habet ex parte peccati, sed ex parte poenitentis; quare illo non explicato, adhuc explicatur totum peccatum secundum totam suam gravitatem specificam et secundum circumstantias omnes ipsum aggraventes.“

Dann löst er Einwendungen, die dagegen erhoben werden können; und da war ich nun nicht wenig überrascht, jene Gründe fast in terminis wiederzufinden, die ich seinerzeit gegen Noldin geltend zu machen suchte und auf die ich von ihm keine Antwort erhielt. Und ich muß gestehen, die Lösungen, welche Lugo hier gibt, scheinen mir befriedigend.

1. Er formuliert „in Barbara“ jenen Gedanken, den ich oben als erstes Argument vorbrachte: „Obiiciunt, quia magis distat peccatum remissum a non remisso, quam veniale a mortali: nam ens et non ens magis distant, quam ens magnum et parvum; sed poenitens debet explicare eam circumstantiam, quae facit, quod peccatum transeat de veniali in mortale, vel e contra . . . Ergo debet etiam explicare, an confessus sit illud peccatum, vel non sit confessus, cum ea circumstantia transferat de materia necessaria in materiam non necessariam, quae est plusquam differentia specifica in genere mortis.“

Lugo antwortet in scholastischer Form, distinguendo maiorem: magis distat secundum statum praesentem, concedo: magis distat secundum eum statum, quem habuit, quando fuit commissum, nego. In lichtwoller Erklärung dieser Unterscheidung führt er dann aus: Nicht die habituelle Sünde oder die Mafel der Sünde ist Gegenstand des Beichtbefenntnisses, sondern die sündhafte Tat. Sonst müßte es der Pönitent ja auch angeben, wenn er nach der Sünde schon vollkommene Reue erweckt hat und so die Sündennafel nicht mehr da ist. Gegenstand der Beicht ist die Sünde, wie sie war im Augenblick der Tat, oder der Sündenakt; dieser wird aber in sich nicht mehr geändert dadurch, daß der Pönitent ihn später bereut oder nicht bereut, gebeichtet oder nicht gebeichtet hat. Schwere Sünde und läßliche Sünde hingegen unterscheiden sich wesentlich in dem, was die sündhafte Handlung in sich war, sie müssen daher bei der Beicht unterschieden werden. — Wer also in der Beicht seine schwer sündige Tat mit Art und Zahl als von ihm verübt anklagt, hat wesentlich den notwendigen Gegenstand der Beicht wahrheitsgetreu angegeben, wenn er auch den zur Sündentat nachträglich hinzugekommenen, den Akt der Sünde in sich nicht mehr verändernden Umstand ob er diese Sündenhandlung schon gebeichtet hat oder noch nicht gebeichtet hat, verschweigt, verschleiert oder selbst unwahr angibt — in

lechteren. Falle sagt er eben eine Unwahrheit, die aber nicht etwas betrifft, was zur vollständigen Beicht notwendig geoffenbart werden muß.

2. Leichter noch erledigt Lugo die Einwendung, die ich an zweiter Stelle vorgebracht habe. Er formuliert sie also: „Actus voluntatis, qui fit hodie, non est idem cum eo, qui potuit fieri anno praeterito: ergo si dico me pecasse anno praeterito, non confiteor peccatum, quod feci hodie, sed aliud distinctum, quod numquam feci.“ Lugo erwidert: Wenn dieser Beweis zuträfe, dann würde auch der Pönitent ungültig beichten, der aus Irrtum oder vorsätzlich sagt, er habe den Johannes umgebracht, während er in Wirklichkeit den Anton gemordet hat; oder er habe mit einem fremden Mädchen gesündigt, das ihm zufällig untergekommen, während es ein ihm wohlbekanntes Weibsbild war, daß er vorsätzlich aufgesucht hat u. s. w. Niemand wird wegen einer bewußten oder unbewußten Unrichtigkeit in einer solchen für die Sündenart belanglosen, konkreten Angabe die Gültigkeit der Beicht anzweifeln. Was der Pönitent bekennen will und auch tatsächlich bekennt, ist: ich habe so und so gesündigt; und das ist und bleibt wahr, und genügt, daß der Beichtvater über Art und Zahl der Sünde richtig urteilen kann, wenn er auch hinsichtlich eines unwesentlichen Umstandes, z. B. der Zeit, wann die Sünde geschah, oder ob sie schon einmal gebeichtet wurde, irregeleitet wird.

3. Auch das dritte eingangs vorgebrachte Bedenken entkräfftet Lugo. Er kleidet es in das Enthymema: „Haec circumstantia (sc. utrum poenitens suum peccatum jam confessus fuerit neene) necessaria omnino est ad hoc, ut Confessarius possit prudenter imponere poenitentiam; nam leviorem debet imponere pro peccatis jam iterum punitis in alia confessione, quam pro numquam punitis; ergo non potest poenitens illam tacere.“ Darauf antwortet Lugo zunächst indirekt: Wenn dieser Grund beweisen würde, müßte der Pönitent noch vieles andere beichten, was für das Ausmaß der Buße wichtig ist: z. B. die erschwerenden und erleichternden Umstände der Sünden, ob sie mit mehr oder weniger großer Intensität und Dauer des bösen Willens begangen wurden, ob er große oder geringe Reue hat, eifrig oder lässig freiwillige Genugtuung leistet u. s. w. Später dann, bei Behandlung der Frage, ob die circumstantiae mere aggravantes notwendig zu beichten sind (l. c. sectio III, n. 120), deutet Lugo die positive Lösung an: Die Auferlegung der Buße gehört allerdings nach dem Willen Christi zum Bußsakrament, aber nur zu seiner Ver Vollständigung, nicht zu seinem Wesen schlechthin. Jene Genauigkeit, die zum bußrichterlichen Urteil über die Sünden ausreicht, muß auch genügen zur Beurteilung der Buße; jedenfalls genügt sie, daß der Beichtvater den Pönitenten allenfalls noch fragen kann, wenn ihm ein Umstand wichtig scheint für die Bestimmung einer gerechten und heilsamen Buße. Unterläßt der Beichtvater diese Frage oder erhält er eine unrichtige Antwort, so mag mangels einer angemessenen Bußauflage die Vollständigkeit der Sakramentswirkung leiden, aber die Gültigkeit des Sakramentes hängt nicht daran. Es wäre jedenfalls

untheologisch, aus der Verpflichtung zur Auferlegung einer entsprechenden Buße eine weitergehende Genauigkeit des Bekennnisses ableiten und dem Pönitenten auferlegen zu wollen, als die, welche das Tridentinum daraus herleitet: „Constat enim, sacerdotes . . . neque aequitatem quidem in poenis injungendis servare potuisse, si in genere dumtaxat, et non potius in specie ac singillatim sua ipsi peccata declarassent“ (S. XIV, c. 5).

Aber, wird man vielleicht einwenden — und Lugo bringt auch diesen Einwurf —, der Beichtvater muß doch wenigstens das Recht haben, den Pönitenten zu fragen, ob er eine schwere Sünde zum erstenmal beichtet, oder schon früher gebeichtet und gebüßt hat, damit er die Buße darnach bemessen kann. Lugo gibt dies ohneweiters zu, aber daraus folgt nicht, sagt er, daß der Pönitent selbst diesen Umstand beichten muß: „Multa potest, et aliquando debet interrogare Confessarius ad melius exercendum suum munus, quae poenitens non interrogatus explicare non tenetur.“ Das ist zweifellos richtig. Und hätte Lugo sein Werk fünfzig Jahre später geschrieben, so hätte er die prop. 58. damnata ab Innocentio XI. anführen können: „Non tenemur confessario interroganti fateri peccati alicuius consuetudinem“ (Denzinger-Bannwart 1208). Jedoch scheint mir damit die Schwierigkeit nicht völlig behoben. Es bleibt also doch bestehen: Der Pönitent, der materia necessaria in der Beicht als materia libera darstellt, erschleicht sich durch Irreführung des Bußrichters eine zu leichte Buße; und wie erst, wenn er hierin positiv lügt, oder etwa gar auf die ausdrückliche Frage des Beichtvaters, ob die schwere Sünde schon einmal gebeichtet wurde, bei seiner Unwahrheit bleibt, soll das nur ein mendacium leve sein, wie Noldin sagt?

Die Frage ist quälend für die Vertreter der „milden“ Ansicht, aber vielleicht doch nicht entscheidend. Noldin behauptet ja gewiß nicht, daß eine solche Unaufrichtigkeit des Pönitenten einwandfrei ist, er nennt sie ausdrücklich mendacium, eine Lüge, also Sünde; aber er will nicht so weit gehen, sie als schwere Sünde zu beurteilen. In der Tat wird man sich fragen müssen: wenn ein Pönitent auf andere unehrliche Weise eine Milderung der Buße vom Beichtvater erwirkt, z. B. der Beichtvater legt ihm ein Almosen oder eine Wallfahrt auf, und der Pönitent lügt, er sei arm oder krank und könne diese Buße nicht leisten, so daß der Beichtvater dann die Buße auf einige Gebete herabsetzt, muß diese Lüge objektiv als schwere Sünde bezeichnet werden? Muß daraus geschlossen werden, daß dem Pönitenten die notwendige Disposition fehlt, zu der eben auch der Wille gehört, die auferlegte Buße anzunehmen? Die Vertreter der strengeren Ansicht werden diese Frage wohl bejahen. Aber man könnte doch etwa sagen: Der Wunsch und das Streben, eine milde Beurteilung durch den Beichtvater und eine leichtere Buße zu erzielen, ist vereinbar mit dem Willen, die Buße, die der Beichtvater schließlich auferlegen wird, doch anzunehmen. Suchen nicht manche Pönitenten absichtlich Beichtväter, die sehr milde oder lax

sind in der Bezeichnung der Buße? Die wesentliche Disposition kann also auch in einem solchen Pönitenten noch vorhanden sein. Daß er freilich ein unrechtes Mittel anwendet, um seine Absicht zu erreichen, ist eine Unaufrichtigkeit, die erschwert wird durch den Umstand, daß sie im Sakramentsempfang vorfällt, ist aber doch moralisch eher der Notlüge als der Schadenlüge anzugeleichen und daher objektiv noch als lästige Sünde zu beurteilen.

C. Kritik und Schlußfolgerung.

Wer sich bis hieher durchgearbeitet hat, wird mir jedenfalls recht geben, daß der vorgelegte Fall theoretisch sehr schwierig ist. Er stellt Fragen auf, welche das innerste Wesen des sakumentalen Sündenbekennnisses und des Bußgerichtes betreffen.

Ich gestehe, daß ich trotz eines gewissen Widerstrebens des Gefühles der Ansicht, die Noldin vertritt, die innere Wahrscheinlichkeit nicht mehr abzusprechen wage. Namenslich hat mich das gründliche Studium der Darlegungen des Kardinals de Lugo in meiner früheren gegenteiligen Überzeugung erschüttert.

Auch treten für Noldins Anschaunung so bedeutende Autoritäten ein, daß man wohl die äußere Probabilität nicht wird in Frage stellen können. Viele ältere und neuere Moralisten, die der Frage in ihrer schärfsten Form aus dem Wege gehen oder die letzten Konsequenzen nicht ziehen, die Noldin gezogen hat, machen so weitgehende Zugeständnisse, daß sie kaum ohne Widerspruch zurück können. Die vom heiligen Alfonso im *Homo Apostolicus* (Tr. 16 de Poenit. c. 1, n. 4) und in seiner *Theologia moralis* (L. VI, n. 425) aus *Busembaum* (*Medulla*, L. VI, Tr. IV, c. 1, Unde resolves 2) ohne Widerspruch übernommene „*sententia communis*“, daß es zwar sicherer, aber nicht einfach hin Pflicht sei, in der Beicht zwischen schon gebeichteten und noch nicht gebeichteten Todsünden zu unterscheiden, führt meines Erachtens mit unerbittlicher Notwendigkeit zu Noldins Schlußfolgerungen. Aertnys spricht sie denn auch in seinen Theol. Mor. *juxta doctrinam S. Alphonsi* (T. II, n. 200) ziemlich unverblümt aus.

Für die Praxis sind aus der Anerkennung der Probabilität dieser Doktrinen verhängnisvolle Wirkungen nicht zu besorgen, wenn sie nicht missbraucht werden. Lüge ist Lüge, Verstellung ist Verstellung, Sünde ist Sünde, auch wenn es „nur“ lästige Sünde ist, und die Gläubigen sind davor zu warnen, davor zu bewahren. Sie sind zu voller Aufrichtigkeit in der Beicht immer wieder zu erziehen und anzuhalten. Ihnen fallen auch solche Kunstgriffe gar nicht ein. Sie halten sich im Gewissen für verpflichtet, ganz aufrichtig in der Beicht zu sein und sind es auch, wenn sie überhaupt disponiert sind zu einer guten Beicht. Theologisch geschulte Pönitenten würden bei der Anwendung dieser Probabilitäten auf soviel Klauseln und Vorbehalte stoßen, daß sie nur in den seltensten Fällen eine praktische Anwendung davon machen könnten, ohne ihr Gewissen mit einem schweren oder wenigstens lästlichen Sakrileg zu

belasten. Praktisch kann es höchstens für den Beichtvater sein, diese Probabilitäten zu kennen, daß er gegebenen Falles dem verschämten Bönitenten mit schwacher Disposition eine kritische Frage erspart, die vielleicht den glimmenden Docht auslöschen könnte, oder post factum die Frage, ob eine Beichte unbedingt wiederholt werden muß, nach der mildesten Pastoralansicht entscheidet.

Linz.

Prof. Dr W. Grossam.

IV. (Binatio et applicatio pro populo.) Pfarrer Petrus, an Grippe schwer erkrankt, bittet den Nachbarpfarrer, ihm am nächsten Sonntag binando auszuholzen; nach seiner Meinung sei es auch erlaubt, in diesem Falle bei der Vinationsmesse für ihn die applicatio pro populo zu machen. Der Nachbarpfarrer ist zu diesem Liebesdienst gerne bereit und verspricht, nach dem Gottesdienst in seiner eigenen Pfarrei zum Nachbar Petrus zu kommen und dort binando die Pfarrmesse mit applicatio pro populo zu halten. Auf dem Heimwege bekommt aber der Nachbarpfarrer doch einen Zweifel, nicht betreffs der Vination, die ist ja für diese Fälle vom Bischof gegeben, sondern betreffs der applicatio pro populo, ob er diese in der Vinationsmesse machen darf. Um sicher zu sein, schlägt er zu Hause Noldin III, 207 auf und liest da: „Ut a celebratione missarum omnis occasio turpis quaestus excluderetur, ecclesia semper prohibuit, ne binantes absque speciali privilegio pro secunda missa stipendum acciperent aut per eam obligationi iustitiae sive propriae sive alterius satisfacerent.“ Als er diese Worte gelesen, sagt er sich: die applicatio pro populo ist eine obligatio iustitiae, die Pfarrer Petrus zu erfüllen hat, also darf ich sie nicht für ihn in der Vinationsmesse übernehmen. Da er ihm aber die applicatio zu machen versprochen hat, liest er am anderen Morgen für den erkrankten Pfarrer in dieser Meinung die heilige Messe.

Nach einiger Zeit bietet sich dem Pfarrer Petrus eine günstige Gelegenheit, sich dankbar zu erweisen. Der Nachbarpfarrer wird nämlich plötzlich an das Sterbelager seiner hochbetagten Mutter gerufen. Pfarrer Petrus übernimmt gerne am Sonntag den Gottesdienst in der Nachbarpfarrei, er will auch in der Vinationsmesse die applicatio pro populo machen, dann könne er, der Nachbarpfarrer, für seine sterbende Mutter die heilige Messe lesen. Der Nachbarpfarrer meint, das sei nicht erlaubt, weil es sich in diesem Falle um eine obligatio iustitiae handle, es sei ihm aber lieb, wenn er, Pfarrer Petrus, für seine sterbende Mutter die heilige Messe lesen wolle, das sei nach Noldin III, 207 erlaubt: „Nihil tamen impedit, quominus per eam obligationi caritatis vel gratitudinis satisfaciant.“ Pfarrer Petrus meint, dann kann ich auch aus Dankbarkeit für dich in der Vinationsmesse die applicatio pro populo machen. Wer von beiden hat nun recht?

I. Was zunächst die Vination betrifft, so ist in vielen Diözesen, ähnlich wie in der Erzdiözese Freiburg allgemeine Vinationserlaubnis erteilt „den Priestern, welche wegen Erkrankung oder Ablebens von Geistlichen oder bei Abwesenheit eines Geistlichen wegen schwerer Er-